

Montag den 6. Oktober 1879.

## (4310a—1) Kundmachung.

Das Reichskriegsministerium hat die Sicherstellung der Verfrachtung von militär-äranischen und Landwehrgütern für den ganzen Umfang der Monarchie, sowie nach den vorkommenden ausländischen Stationen für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1880 mittelst einer Offertverhandlung angeordnet. Die Routen, auf welchen im Bereiche dieser Militärintendantz innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer die Verfrachtung vonseits der Unternehmer stattfinden, sowie die Strecken und Orte, für welche die Beistellung von Loco-, dann Kaleschfuhren oder Weiwagen für die etwaige Militärescorte nöthig sein dürfte, sind aus dem unten folgenden Verzeichnisse zu entnehmen.

### Allgemeine Bedingungen:

1.) Gegenstand der Offertverhandlung ist die Verfrachtung von Militäräranial- und Landwehrgütern aller Art in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1880 von und zu den nachbenannten Stationen, als:

- von und zu der Montursverwaltungs-Anstalt zu Graz;
- von und zu dem Fuhrwesensmaterial-Depot zu Marein und dem Filialdepot in Graz;
- von und zu dem Zeugartillerie-Depot zu Graz, resp. dessen Filiale Laibach und St. Veit und der Pulverfabrik in Stein; den Artilleriezeug-Depots, welche Fuhrpauschalien beziehen, bleibt es jedoch freigestellt, sich der contractlichen Fuhr zu bedienen oder die Verführungen nach eigenem Ermessen zu bewirken;
- von der Garnisonsspitals-Apothek in Graz in die kleineren Garnison-Apotheken;
- von den Armee-Anstalten zu den Truppen ohne Unterschied der Waffengattung mit Inbegriff der Gendarmerie, desgleichen
- zu den Bildungsanstalten.

2.) Auf die Transportierung von Verpflegungsgütern erstreckt sich die gegenwärtige Verfrachtungs-Sicherstellung nur dann, wenn Versendungen aus einem Verpflegungsbezirke in den andern, oder aus einem Kronlande in das andere stattfinden.

Es steht jedoch den Verpflegsmagazinen oder Generalcommanden, resp. Militärintendanten frei, die Verpflegartikel auch durch andere Beccuranten transportieren zu lassen, falls deren Frachtlöhne billiger als die stipulierten Vertrags-Frachtpreise sind.

Naturaltransporte aus den Magazinen zur Mühle und zurück, aus einem Depositorium in das andere, aus der Magazinstation in die entfernter gelegenen Stabs- und Dislocationsorte gehören in den Manipulationsbetrieb der Verpflegsmagazine und sind von diesen wie bisher zu besorgen.

3.) Die Ueberführung der Baumaterialien zum Bauplatz und Bedarfsorte ist mit der Sicherstellung der Baumaterialien selbst gleichzeitig zu contractieren und liegt daher außerhalb der allgemeinen Verfrachtung.

4.) Die Güterversendungen mittelst der Eisenbahn oder Dampfschiffahrt besorgt die Militärverwaltung selbst, daher deren Sicherstellung in der vorliegenden Offertverhandlung nicht inbegriffen ist.

5.) Die im Absätze 1 bezeichnete Verfrachtung umfaßt sohin unter obigen Ausnahmen alle Sendungen von und zu den Armee-Anstalten bezüglich der Zu- und Abfahrten von und zu den Eisenbahnstationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe, ferner alle Güterversendungen per Achse zu Land mittelst Zugvieh, dann zu Wasser mittelst Segel- oder Ruder Schiff.

6.) Diese Verfrachtung wird im Offertwege an den Mindestfordernden überlassen, und es steht jedem österreichischen Staatsbürger, welcher sich über seine Eignung und Befähigung zur Besorgung des Verfrachtungsgeschäftes gehörig auszuweisen und dem Militäräran die nöthige Sicherheit zu bieten im stande ist, frei, sich an dieser Verhandlung durch Ueberreichung eines mit den nachbezeichneten Erfordernissen versehenen Offerts zu betheiligen.

7.) Die Offerte haben Anbote über sämtliche derlei vorkommende Verfrachtungen innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer mit Benützung der vorhandenen Wasserstraßen und Landwege zu enthalten, und ob der Transport zu Wasser mittelst Segel- oder Ruder Schiff oder zu Lande per Achse mittelst Zugvieh bewirkt wird, und ebenso rücksichtlich der Zu- und Abfuhr der Militärgüter von den äranischen Anstalten zu den Eisenbahnstationen und Dampfschiffahrts-Landungs- und Abfahrtsplätzen, den Preis eines Meter-Centners = 100 Kilogramm für die ganze Wegstrecke in österreichischer Währung, zahlbar in Banknoten oder sonst gesetzlich anerkanntem Papiergelde, zu enthalten, wobei bemerkt wird, daß bei Verführungen bis zu 500  $\frac{1}{2}$  Bruchtheile unter 50  $\frac{1}{2}$  für  $\frac{1}{2}$  metrischen

Centner, über 50  $\frac{1}{2}$  für einen metrischen Centner berechnet, dagegen bei Sendungen über 500  $\frac{1}{2}$  oder bei Verführungen von Holz- und Steinkohlen Bruchtheile unter 50  $\frac{1}{2}$  nicht in Betracht gezogen und über 50  $\frac{1}{2}$  für einen halben metrischen Centner berechnet werden.

8.) Bei gleichgestellten Preisen wird unbedingt jenen Offerten der Vorzug gegeben, welche für die größten Ländercomplexe lauten.

9.) Bei Sendung gefährlicher Güter, denen eine Militärescorte beigegeben wird, müssen für diese Escorte auch die nöthigen Weiwagen beigegeben werden, daher auch für letztere die Preisangebote zu stellen sind.

10.) Dort, wo es nothwendig ist und Loco-fuhren angefordert werden, sind auch solche vom Contrahenten beizustellen, und muß der Preis

- einer Loco-fuhr für Personen (Kaleschfuhren) und
- für Waren- und Materialtransporte, letztere mit dem Ladungsgewichte eines zwei- oder vier-spännigen Wagens für den ganzen oder halben Tag angegeben werden.

11.) Ist der Offertent verpflichtet, seinem Offerte das von der betreffenden Handels- und Gewerbekammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, das von der hiezu berufenen Behörde ausgestellte Zeugnis über seine Eignung zur Ausübung des Verfrachtungsgeschäftes, dann ein von der politischen Ortsobrigkeit bestätigtes Zeugnis über die Solidität und das zureichende Vermögen zur Sicherleistung für das Aerar beizulegen.

Diese dem Offertenten nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Certificate, in welchen das etwa eingetretene Ausgleichsverfahren angedeutet werden muß, sind stempelfrei. Ein im Ausgleichsverfahren befindlicher Concurrent wird, so lange dieses Verfahren nicht beendet ist, zur Einbringung von Offerten nicht geeignet erkannt.

12.) Außerdem ist jedes Offert, je nachdem dasselbe für den Umfang eines oder mehrerer Kronländer gestellt wird, mit einem Badium zu belegen, welches vorläufig auf folgende Pauschalsumme festgesetzt wird, und zwar: Steiermark 400 fl., Kärnten und Krain 700 fl. ö. W.

13.) Die Badien können entweder in barem Gelde oder in Realhypotheken, oder in österreichischen Staatsschuldverschreibungen, oder aber endlich in Actien oder Prioritäts-Obligationen jener Gesellschaften, welche eine Staatsgarantie genießen, erlegt werden. Die österreichischen Staatsschuldverschreibungen werden nach dem Börsencourse des Erlagstages, insofern sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls nach dem Nennwerthe, die genannten Actien oder Prioritäts-Obligationen aber nach dem Börsencourse des Erlagstages mit einem 10perc. Abschlage angenommen.

Pfandbestellungs- und Bürgschaftsurkunden können nur dann als Badium oder Caution angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und mit der Bestätigung der betreffenden Finanzprocuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind.

Wechsel werden weder als Badium noch als Caution angenommen.

14.) Die Badien derjenigen Offertenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, sind auf den doppelten Betrag der im § 12 „der Bedingungen“ betreffend angelegten Pauschalsumme zu erhöhen, und bleiben in dem Falle, als diese Badien in barem Gelde oder Realhypotheken, oder in österreichischen Staatsschuldverschreibungen, oder in Pfandbestellungs- und Bürgschaftsurkunden erlegt wurden, bis zur Erfüllung des von dem Offertenten abzuschließenden Contractes als Erfüllungscaution liegen, können jedoch auch gegen andere vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Cautionsinstrumente ausgetauscht werden.

Wurde von einem mit einer Leistung betrauten Offertenten das Badium in Actien oder in Prioritäts-Obligationen der eine Staatsgarantie genießenden Gesellschaft erlegt, so hat derselbe bei dem Contractabschlusse anstatt dieser Actien oder Prioritäts-Obligationen entweder bares Geld oder Realhypotheken, oder österreichische Staatsschuldverschreibungen, oder Pfandbestellungs- und Bürgschaftsurkunden zu erlegen, und es hat die sofort erlegte Caution bis zur Erfüllung des Contractes erliegen zu bleiben.

Das erlegte Badium derjenigen Offertenten, deren Anbote nicht genehmigt wurden, wird sogleich zurückgestellt.

15.) In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel versehen und von dem Offertenten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den von ihm eingesehenen, in dem Blatte der „N. N. Zeitung“ ddo. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten Bedingungen für die Uebernahme der Verfrachtung militärischer Güter vollinhaltlich zu unterwerfen.

Auch ist in dem Offerte die als Badium erlegte Summe stets mit dem entfallenden Betrage in österreichischer Währung auszudrücken.

16.) Das Offert ist für den Offertenten, welcher sich des Rücktrittsbefugnisses und der im § 862 des a. b. Gesetzbuches normierten Fristen zur Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militäräran aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Erstehende von der erfolgten Genehmigung seines Offertes seitens des k. k. Reichs-Kriegsministeriums verständigt worden ist.

17.) Der Offertent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin cumulativ enthaltenen Anboten für den Transport mittelst Achse oder zu Wasser, für Beistellung von Loco- und Kaleschfuhren zc. nur ein oder der andere angenommen wurde.

18.) Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte sind versiegelt bis längstens

14. Oktober d. J.,

12 Uhr mittags, entweder unmittelbar beim k. k. Reichs-Kriegsministerium oder bei dem betreffenden Generalcommando zu überreichen.

Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termines, sei es beim Reichs-Kriegsministerium oder bei einem Generalcommando, überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

### Specielle Bedingungen.

19.) Die Verfrachtung hat auf den kürzesten und die Sicherheit und Conservation des zur Versendung gelangenden Gutes nicht gefährdenden Routen directe vom Ergänzungs- oder Anschaffungs- zum Verbrauchs- oder Bedarfsorte zu geschehen, und muß das Frachtgut dort, wo es geschehen kann, zugunsten des k. k. Militäräran affecurirt werden.

20.) Dem Unternehmer bleibt es übrigens hiebei freigestellt, insofern eine andere entferntere Route selbst zu wählen, jedoch wird ihm vonseits des Aerar nur jener Preis vergütet, welcher nach dem Vertrage bei der Verfrachtung als Frachtpreis für die kürzeste Route entfällt, und es kann auch hiedurch keine Aenderung in der für die vertragsmäßig ausgesprochene Route festgesetzten Verfrachtungszeit angefordert werden.

21.) Die Zahlung des Frachtpreises geschieht am Uebernahmorte von der übernehmenden Anstalt und Truppe, wenn das Militär-Äranialgut unbeschädigt abgegeben worden ist, an den Verfrachtungsunternehmer persönlich oder an seinen zum Geldempfang und zur Quittierung hierüber berechtigten Bevollmächtigten.

22.) Der Contrahent hat alle mit der Verfrachtung verbundenen Mauten und sonstigen Auslagen aus Eigenem zu tragen.

23.) Der Verfrachtungsunternehmer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, insofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung ohne sein oder der von ihm zur Ausführung des Transportes verwendeten Personen Verschulden, durch höhere Gewalt oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, oder durch äußerliche, nicht erkennbare Mängel und Verpackung entstanden ist. Im Falle eines solchen Verlustes oder einer solchen Beschädigung des Frachtgutes wird der Zustand dieses letzteren sowie die Höhe des dem Frachtführer nach Artikel 396 des allgemeinen Handelsgesetzbuches obliegenden Erfages durch Sachverständige festgestellt, welche über Vorschlag der betreffenden Militärbehörde durch das zunächst gelegene Gericht ernannt werden.

24.) Für Beschädigungen, welche dem Militär-Äranialgute durch nicht abzuwendende Elementarereignisse zugegangen sind, hat der Verfrachtungsunternehmer im allgemeinen nicht zu haften. Jedoch muß in einem solchen Falle der Verfrachtungsunternehmer durch ortsobrigkeitliche Zeugnisse die angeblichen Elementarereignisse darthun und durch gerichtliche Zeugenansagen oder Kunstbefunde den Beweis liefern, daß trotz allen anzuwendenden, möglichen und wirklich angewendeten Vorsichtsmaßregeln und Schutzmitteln dem beschädigenden Einflusse dieser Zufälle nicht vorgebeugt werden konnte. Wird dieser Beweis nicht hergestellt oder hat der Unternehmer die ihm obgelegene Affecuranz des Frachtgutes unterlassen, obwohl dieselbe nach der Sachlage und mit Wirkung für den eingetretenen Zufall ausführbar gewesen wäre, so hat er auch einen solchen zufälligen Schaden dem Militäräran zu ersetzen.

25.) Der Contrahent ist verpflichtet, bei sämtlichen innerhalb der Grenzen eines Kronlandes oder innerhalb des Rayons, für welchen ihm die Verfrachtung übertragen ist, befindlichen Armee-Anstalten, dann im Siege der Militär-Verwaltungsbehörde, Bestellte zu ernennen, welche über erhaltenes Aviso das zu verfrachtende Gut vom Orte der Abfertigung zu übernehmen und an den Ort der Bestimmung, insofern derselbe innerhalb des Rayons, auf welchen er die Verfrachtung übernommen hat, liegt, directe oder an den für das nächstgelegene Kronland vom Aerar aufgestellten Ver-

Frachtungsunternehmer, sofern das Gut in den dem letzteren zustehenden Verfrachtrahon abzulassen und weiter zu spedieren ist, zu leiten, daher sämtliche für die Verfrachtung der Militär-Aerarialgüter aufgenommenen Spediteure, deren Name und Ubicationsort entsprechend verlaublich wird, unter sich in gegenseitige Geschäftsverbindung und Einverständnis zu treten haben werden.

26.) In Rücksicht solcher Verfrachtungsübergänge ist jeder Frachtunternehmer, welcher ein Aerarialgut nicht unmittelbar von einer Militärbehörde oder Anstalt, sondern von einem Verfrachter übernimmt, verpflichtet, bei der Uebernahme die Anzahl und die Beschaffenheit der Collien, Ballen und Kisten zc. mit Beziehung auf den Ladschein genau zu untersuchen, im Falle von Abgängen oder Verletzungen entweder unter Vermittlung der nächsten Militärbehörde oder im Wege eines gerichtlichen oder, wenn auch dies unmöglich wäre, eines unter Leitung der Ortsbehörde durch unparteiische Schlichter vorzunehmenden Augenscheines Art und Umfang des Schadens zu constatieren, widrigenfalls angenommen würde, daß er die Ladung vollzählig und im unbeschädigten Zustande übernommen habe und er für alle bei der endlichen Abgabe des Gutes an eine Militärbehörde oder Behörde hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen auch dann dem Verfrachter Ersatz zu leisten verpflichtet wäre, wenn auch erwiesen würde, daß dieselben aus der Zeit vor seiner Uebernahme des Gutes herrühren.

Der Frachtunternehmer, welcher in obiger Beziehung das Aerarialgut zur weiteren Verfrachtung an den Verfrachter des nächsten Kronlandes übergibt, hat sich sohin über die vollständige und unbeschädigte Uebergabe der Ladung durch eine ausdrückliche Bestätigung des übernehmenden Spediteurs auszuweisen, widrigenfalls er für alle bei der endlichen Ablieferung des Gutes an eine Militärbehörde oder Anstalt hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen in solidum mit allen nach ihm bei dem Transporte dieses Gutes beteiligten Unternehmern dem Verfrachter zu haften hätte.

Die Vergütung des Frachtlohnes an jene Vecturanten, welche die Fracht nicht unmittelbar an die betreffende Bedarfsanstalt, sondern an einen anderen Verfrachter zur Weitertransportierung übergeben, hat zwar ebenfalls laut § 21 der vorliegenden Bedingungen vonseite der obbenannten übernehmenden Anstalt oder Truppe zu geschehen, die Zahlung selbst wird aber, wenn sich im Orte des Verfrachtungsüberganges ein Militär-, Platz- oder Stationscommando befindet, welches in solchen Fällen dann überhaupt bei der Uebergabe und Uebernahme der Fracht von einem an den anderen Verfrachter zu intervenieren hätte, durch Vermittlung desselben, sonst aber durch directe Zusendung an den Verfrachter oder dessen gesetzlichen Bevollmächtigten zu bewirken sei, vorausgesetzt jedoch, daß sich der Verfrachter, wie es in diesem § 26 ausgesprochen ist, über die vollständige und unbeschädigte Frachtübergabe resp. Uebernahme gehörig ausgewiesen hat und gegen den Anspruch der Frachtlohnzahlung keine weiteren Bedenken bestehen.

27.) Sämtliche Contrahenten sind verpflichtet, sobald ihnen das Aviso zur Uebernahme der Verfrachtung zukommt, das zu verfrachtende Gut

a) im Gewichte von  $\frac{1}{2}$  bis 100 Meter-Centner binnen 24 Stunden und jede höhere Gewichtslast aber binnen 3 Tagen zu übernehmen und per Achse wenigstens 22.5 Kilometer des Tages zurückzulegen.

Bei Berechnung der zur Verfrachtung per Achse bemessenen Zeit wird der Tag des Auf- und Abladens nicht gezählt.

b) Beim Transporte mittelst Eisenbahn, sowie jenem der Dampfschiffahrt, welcher von der Militärverwaltung selbst besorgt wird, kommt bloß hier zu bemerken, daß der Contrahent, dem die weitere Verfrachtung obliegt, sich bei Uebernahme der Fracht nach den im Punkte 26 der vorliegenden Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu benehmen und zur Behebung der Fracht die nach dem Gewichtsverhältnisse vermöge Punkt 27 der Bedingungen angeordneten Termine zu beachten hat.

Uebrigens ist der Verfrachter gehalten, sich hiebei sowohl über das zugekommene Aviso wegen der zu übernehmenden Verfrachtung, sowie über den Zeitpunkt, mit welchem ihm vonseite des Eisenbahn- oder Dampfschiffahrts-Expedit die Güter zur Disposition gestellt wurden, legitimieren zu können.

c) Beim Transporte zu Wasser mittelst Ruder- oder Segelschiffes kann namentlich bei längeren Fahrten im allgemeinen kein Termin festgestellt werden, doch bleibt es der abspedierenden Behörde überlassen, im Einverständnis mit dem Contrahenten von Fall zu Fall den Termin festzustellen, binnen welchem das Militär-Aerarialgut an dem Orte seiner Bestimmung anlangen muß.

Es wird daher bloß festgesetzt, daß die Verladung per Schiff

bis 25 Meter-Centner 2 Tage,

50

4

von 50 Meter-Centner aufwärts 8 Tage nach erhaltenem Aviso stattfinden muß, und daß nach geschehener

Verladung das Schiff den nächstfolgenden Tag, Elementarereignisse ausgenommen, vom Landungs-, bezüglich Aufladeplatze direct an den Bestimmungsort abzugehen hat.

28.) Trifft die auf eine oder die andere Art verfrachtete Ladung verspätet ein, so wird sonach die unter gewöhnlichen Verhältnissen und Umständen entweder coursmäßig festgesetzte oder für die betreffende Route speciell bestimmte, unerlässlich notwendige Mitteldurchschnittszeit auffallend überschritten, kann weiters eine derlei Verspätung nicht zureichend durch Nachweisung unüberwindlicher zufälliger Hindernisse gerechtfertigt werden, so wird dem Contrahenten für die sonst unbeanstandet übergebene Ladung nur jener mindere Frachtlohnbetrag zu bezahlen sein, welcher sich ergibt, wenn der nach dem Gewichte oder sonst entfallende Frachtlohn durch die Zahl der zur Verführung coursmäßig oder sonst als Mitteldurchschnittszeit festgesetzten Tage dividirt und ein 10% Betrag dieses Quotienten für jeden Tag der Verspätung an dem bedungenen Gesamtfrachtlohnverdienste in Abzug gebracht wird.

29.) Der Ersteher wird beim Eintritte von Kriegsereignissen, insofern jedes einzelne Kronland oder jener Ländercomplex, innerhalb dessen ihm die Verfrachtung übertragen worden ist, in den Kriegsschauplatz fällt oder nahe an denselben grenzt, von den eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten bezüglich jenes Kronlandes, welches eben in den Kriegsschauplatz fällt oder unmittelbar an denselben grenzt, auf die Dauer des Krieges enthoben.

Die diesfälligen Preisforderungen haben sich daher nur auf friedliche Verhältnisse und den ungestörten Verkehr mittelst der gewöhnlichen Verfrachtungsarten und Mittel zu gründen.

Bei eintretenden Kriegsereignissen werden besondere Angebote eingeholt oder die Verfrachtungen von der Militärverwaltung selbst besorgt.

30.) Der Contrahent ist verpflichtet, auf dem Ladungsscheine die richtige Uebernahme des Militär-Aerarialgutes nach Anzahl der Colli, Ballen, Kisten zc. und dem angegebenen Sporcogewichte zu bestätigen.

31.) Bei Verfrachtungen per Achse ist der Contrahent verpflichtet, vollkommen geeignete Wagen beizustellen, dieselben zum Schutze des Aerarialgutes gegen die Witterungs- und Elementarereignisse mit zureichenden guten Flechten, Blachen oder Rohrmatten zu versehen, Packstricke, Stroh und sonstige zum Packen nöthige Erfordernisse beizugeben. Wenn unzerlegbare Fuhrwerke oder Geschütze und Munitionswägen transportiert würden, welche beim Transporte durchaus nicht zusammengekoppelt werden dürfen, sind für dieselben die nöthigen Zugthiere beizustellen, für welche nach dem constatirten Gewichte der transportiert werden den Fuhrwerke und Geschütze, einschließlich der auf den Fuhrwerken etwa verladenen Lasten, die festgesetzte Vergütung pr. Meter-Centner und Kilometer geleistet wird.

32.) Die übernommene Fracht ist unaufgehalten auf derselben Achse mit Zurücklegung von mindestens 22.5 Kilometer per Tag an den Bestimmungsort zu überführen. Nur stattgefunden Elementarereignisse und die infolge derselben eingetretene gänzliche Sperrung der Communication, sohin Ueberschwemmungen, Erd- und Felsenstürze, zerstörte Brücken zc., begründen hievon eine Ausnahme.

33.) Ueber derlei eingetretene Ereignisse und die hiedurch bedingte Verspätung des Eintreffens am Bestimmungsorte ist sich zur Wahrung vor dem sonst festgesetzten Pönalabzuge mit den ortsbrightlichen, dort wo thunlich, mit den von der competenten Gerichtsbehörde befristeten Zeugnissen zu legitimieren.

34.) Während eines solchen, durch Elementarereignisse bedingten Aufenthaltes des Transportes haftet der Contrahent für das zur Verfrachtung übernommene Militär-Aerarialgut wie während des Transportes selbst, und ist verpflichtet, eine solche durch Elementarereignisse herbeigeführte Unterbrechung oder Stockung des Transportes durch die nächstgelegene Militärbehörde der abspedierenden Armee-Anstalt oder Truppe in dem Falle allsogleich zur Kenntnis zu bringen, wenn das den Weitertransport hemmende Hindernis voraussichtlich in einem der nächsten 3 Tage nicht behoben werden könnte.

35.) Wenn das Volumen und die Gewichtslast des zu verfrachtenden Aerarialgutes eine Zuladung von Privatgut gestattet und dieselbe bewirkt wird, bleibt der Contrahent für alle und jede Beschädigung, welche das Aerarialgut infolge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, streng verantwortlich und ersatzpflichtig.

36.) Bei Pulver- und Munitionstransporten und feuergefährlichen Gütern überhaupt sind solche separat zu verladen, auf den betreffenden Wagen schwarze Fahnen anzustechen. Die Fuhrleute sind von der Gefährlichkeit des aufgeladenen Gutes zu verständigen, das Tabakrauchen ist ihnen zu untersagen; sie dürfen in der Nähe der mit feuergefährlichen Gütern beladenen Wagen kein Feuer oder Licht unterhalten, derlei Wagen müssen in entsprechender Entfernung von einander fahren und dürfen nur außerhalb der Ortschaften auf entsprechenden Plätzen halten und übernachten.

Die Zuladung von Privatgut bei diesen Transporten ist streng verboten.

37.) Bei allen größeren Transporten per Achse, unbedingt aber bei allen Transporten von Gewehren, Pulver, Munition und feuergefährlichen Materialien überhaupt, müssen vom Contrahenten Conducteure oder Schaffner zur Beaufsichtigung von derlei Transporten beigegeben werden, welche den Anordnungen der etwa beigegebenen Militärescorte sich zu fügen haben.

38.) Für die Kalesche der Locofuhren wird der halbe Tag von 6 Uhr früh bis 12 Uhr und von 1 Uhr nachmittags bis 7 Uhr, der ganze Tag von 6 Uhr früh bis 7 Uhr abends mit Rücksicht auf die Fütterzeit angenommen.

In jenen Fällen, wo eine Kalesche oder Locofuhr entweder schon vor 6 Uhr früh bestellt, oder bei einem halben Tage über die 12., rückichtlich 7. Stunde hinaus, jedoch nicht durch einen ganzen Tag oder eine ganz-tägige Fuhr über 7 Uhr abends hinaus fortbenutzt, oder endlich eine solche Fahrgelegenheit zu einer längeren, mehrere Tage umfassenden Fahrt benützt wurde und sich der Contrahent für derlei einzeln vorkommende terminüberschreitende Fahrbenützigungen nicht durch andere, während der Contractsdauer mit minderer Benützigung beigegebene Fuhr, wofür jedoch contractsmäßig die volle Zahlung für den halben oder ganzen Tag geleistet wurde, ausgleichen finden sollte, ist nach Umständen von dem für die halbe, beziehungsweise ganz-tägige Fuhrbenützigung contractmäßig festgesetzten Vergütungsbetrage der für eine Stunde entfallende Betrag zu berechnen und dieser zur Basis der nach Billigkeitsgrundsätzen festzusetzenden Vergütung für obige Terminüberschreitung anzunehmen.

39.) Bei Verfrachtung mit der Eisenbahn oder mittelst der Dampfschiffe wird das Aerarialgut von der spedierenden Armee-Anstalt oder von der zunächst an der Eisenbahnstation oder dem Dampfschiff-Abfahrtsorte stationierten Militärbehörde selbst zur ununterbrochenen Ueberführung bis an den Ausgangspunkt der Bahn oder bis an den Landungsplatz des Dampfschiffes aufgegeben, vom Ausgangspunkte der Bahn oder am Landungsplatze des Dampfschiffes, oder unter Beobachtung der für den Uebergang einer Verfrachtung von einem auf den anderen Verfrachter festgesetzten directiven (Punkt 26 und 27) vom Contrahenten für die Landfracht oder zur Verfrachtung mittelst Ruder- und Segelschiffe übernommen, sohin entweder directe bis an den Verbrauch- oder Bedarfsort weitertransportiert, oder an den ihm nächstgelegenen Kronlandsbezirk aufgestellten Contrahenten für die Land- und Wasserfahrt behufs der Weiterpedierung an den Bedarfs- oder Verbrauchsort übergeben.

40.) Für Verfrachtungen mit Ruder- und Segelschiffen wird bemerkt, daß, wenn wegen Unfahrbarkeit der einen oder anderen Stromstrecke das verladene Militär-Aerarialgut durch mindestens drei Tage nicht weiterbefördert werden könnte und sohin bis zur Behebung dieses Anstandes voraussichtlich längere Zeit liegen bleiben müßte, der Verfrachtungsunternehmer verpflichtet ist, sogleich für eine andere Weiterbeförderungsart des Frachtgutes zu sorgen, unter Einem aber auch die nächstgelegene Militärbehörde oder die abspedierende Anstalt davon in Kenntnis zu setzen.

Der Contrahent hat daher durch seine Bestellen Sorge zu tragen, daß ein derlei Fall ihm, sowie durch ihn der Militärbehörde mitgetheilt, übrigens zur Verfrachtung überhaupt nur dann die Wasserstraße gewählt werde, wenn derlei Vorfälle voraussichtlich nicht eintreten.

41.) Bei der Verfrachtung zu Wasser haben für den Contrahenten im allgemeinen dieselben Haftungsgrundsätze zu gelten, welche bei der Verfrachtung zu Lande ausgesprochen wurden, und ist sich mit Rücksicht auf die allgemein festgestellte Bedingung wegen Assurance des zu verfrachtenden Gutes bezüglich der Beschädigungen desselben durch Elementarereignisse oder Zufälle während des Transportes nach den diesfalls bestehenden Bestimmungen zu halten.

42.) Die zur militär-ärarischen Verfrachtung benützten Ruder- und Segelschiffe müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Tragfähigkeit zureichend erprobt sein — worüber sich dort, wo ein k. k. Hafenampt besteht, sowie über den Tonnellate-Raum des Schiffes mit dem Hafenamte, — sonst mittelst des von der betreffenden politischen Behörde ausgestellten Certificates auszuweisen kommt.

43.) Das militär-ärarische Gut darf nicht auf dem Verdecke geladen und muß durch Unterlagen, dann Rohrmatten und alle möglichen Schutzmittel vor dem Eindringen der Nässe und sohin vor Beschädigungen wohl verwahrt werden.

44.) Bei Munitions- und Gewehrtransporten zu Wasser ist die beigegebene Escortemannschaft unentgeltlich mitzuführen, hinsichtlich des Feuers und Lichtes jede mögliche Vorsicht zu beobachten und auf dem Schiffe eine schwarze Fahne anzustechen.

Wenn der Schiffsraum eine Zuladung von Privatgut gestattet, bleibt der Contrahent für alle und jede Beschädigung, welche das Aerarialgut infolge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, verantwortlich.

45.) Bei einem Unglücksfalle, wenn zur Rettung der ganzen Ladung etwas über Bord geworfen werden mußte, bleibt der Contrahent verbunden, das etwa über

Bord geworfene ärarische Gut dem Aerar in dem Falle vollständig zu ersetzen, wenn das an Bord befindliche Privatgut vom Seewurfe ganz oder zum Theile verschont geblieben wäre.

Der Contrahent ist überhaupt verpflichtet, das editto politico navigazione, die sonstigen Schiffahrtsgesetze zu achten, überhaupt, was die ordinären oder extraordinären Havarien betrifft, und falls das Schiff oder dessen Ladung auf der Reise oder im Hafen ein Unglück treffen sollte, sich nach jenen Mercantilgesetzen zu verhalten, welche in den bezüglichen Häfen festgesetzt sind. Es soll daher der Contrahent bei einem aus was immer für einer Ursache sich ergebenden Unglücke mit dem Schiffe oder der Schiffsladung gehalten sein, hievon der nächstgelegenen Militärbehörde Anzeige zu erstatten und Hilfe und Unterstützung anzufuchen.

Es versteht sich ferner von selbst, dass in allen Unglücksfällen, welche nicht voraussehen oder abzuwenden waren, daher als casus fortuiti majores anzusehen sind, sich vom Contrahenten nach den allgemeinen Schiffahrtsgesetzen mit der prova di fortuna zu rechtfertigen ist, so wie sich derselbe der Lex Rhodia de jactu in allen Fällen, wo letzteres zum Vortheile des Aerars sich anwenden lässt, unterziehen muss.

Der Contrahent verliert jeden Anspruch auf Ersatz der das Militärärar treffenden Havarietangente, sobald er bei einer Havarie ohne Einwilligung der Vertreter des Aerars dem Ausspruche eines Schiedsgerichtes sich unterzieht.

46.) Auf Grundlage der von dem k. k. Reichskriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt.

Sollte sich aber ein Ersterer weigern, diese Contractsurkunde zu unterfertigen, oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages, und das k. k. Militärärar soll sowohl in einem solchen Falle als auch, wenn der Ersterer zwar das förmliche Vertragsinstrument fertigte, aber entweder die Vertragscaution innerhalb der oben festgesetzten Frist nicht erlegte oder in einem anderen Punkte diese Bedingungen nicht genau erfüllte, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu der genauen Erfüllung zu verhalten oder den Contract für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feilzubieten, oder auch außer dem Vicitationswege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen, und die Differenz zwischen den neuen und dem contractbrüchigen Ersterer zu zahlen, in welchem Falle die Caution auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten, oder wenn sich keine solche zu erzielende Differenz ergäbe, oder der Cautionsbetrag dieselbe überstiege, in der Eigenschaft als Angeld als verfallen eingezogen wird.

Uebrigens soll es auch dem k. k. Militärärar freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch andererseits dem Ersterer der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen bleibt.

Die Auslagen für Stempelung des Contractes oder der Contractsstelle vertretenden Bedingungen trägt der Ersterer, wobei bemerkt wird, dass sich hinsichtlich der Bemessung und Einhebung der betreffenden Stempelgebühren nach der vom Kriegsministerium erlassenen Circularverordnung vom 7. Juni 1861, Abth. 12, Nr. 2505, welche bei sämtlichen Militäranstalten und Behörden eingesehen werden kann, zu benehmen ist.

Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, dass sie sich dem k. k. Militärärar für die genaue Erfüllung der Verfrachtungsbedingungen in solidum, das ist: Einer für Alle und Alle für Einen, verbinden, zugleich haben sie aber einen aus ihnen oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen vonseiten der Militärbehörden ergehen, mit welchen alle auf das Verfrachtungsgeschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen und die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerten zu beheben und hierüber zu quittieren hat, kurz der in allen auf das Verfrachtungsgeschäft bezugnehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der die Verfrachtung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder insoweit anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen anderen Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsmitgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Contractserfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

Alle aus diesem Verfrachtungsvertrage für den Ersterer hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes auf seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es

das Militärärar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Formulare zum Offerte.

Ich Endesgefertigter erkläre (Wir Endesgefertigten erklären zur ungetheilten Hand, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen) in Gemäßheit der von mir (uns) eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung N. . . . ddo. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten allgemeinen und speciellen Bedingungen für die Verfrachtung der Militär-Aerarialgüter, denen ich mich (wir uns) vollinhaltlich unterwerfe (unterwerfen), die während des Zeitraumes vom 1. Jänner bis Ende Dezember 18. . . innerhalb des Kronlandes . . . . . vor kommenden Verfrachtungen sämtlicher Militärgüter zu Wasser mit Ruder- oder Segelschiffen, zu Land pr. Achse, ferner die Beistellung der Loco- und Kaleschfuhren und Beiwägen für die Militärescorte um nachfolgende Preise übernehmen zu wollen.

1.) Verfrachtung pr. Achse für Frachtgüter ohne Unterschied der Gattung (ob nicht gefährlich, ob gefährlich oder voluminöse) zu — — (mit Buchstaben der Preis anzusetzen) pr. Meter-Centner und die ganze Wegestrecke.

2.) Für die Güter-, Zu- und Abfuhr von und zu den Eisenbahnstationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe pr. Meter-Centner für die ganze Wegestrecke (mit Arbote wie sub 1).

3.) Verfrachtung zu Wasser, u. z.:  
von . . . . bis . . . . à . . . ö. W.  
von . . . . bis . . . . à . . . ö. W.  
(gleichfalls mit dem Arbote wie sub 1).

4.) Einen zweispännigen Beiwagen à . . . ö. W. pr. Kilometer.

5.) Eine Kaleschfuhr für den halben Tag à . . ö. W., dto. dto. den ganzen Tag . . . . ö. W.

6.) Eine zweispännige Loco fuhr mit dem Ladungsgewichte von . . . . Meter-Centner für den halben Tag à . . . . ö. W., dto. dto. den ganzen Tag à . . . . ö. W.

7.) Eine vier-spännige Loco fuhr mit dem Ladungsgewichte von . . . . Meter-Centner für den halben Tag à . . . . ö. W., dto. dto. den ganzen Tag à . . . . ö. W. beizustellen.

Beigebogen wird das Zeugnis der Handels- und Gewerbekammer zu N. N. über die Eignung des (der) Gefertigten zur Ausübung des Expeditionsgeschäftes und das gerichtlich bestätigte Zeugnis über dessen Solidität, Vermögensverhältnisse und die hiedurch gebotene Gewährleistung für das hohe Militärärar.

Das vorgeschriebene Badium pr. . . . wird in Staatsschuldverschreibungen oder in Barem unter gesiegelttem Converte beigeschlossen.

Sig. am . . . . 18 . . . . Unterschrift.

Aufschrift auf das Offert von außen:

Offert des N. N. wegen Uebernahme der Verfrachtung und Beistellung von sonst erforderlichen Fuhren im Jahre 1880 innerhalb des Kronlandes N. N.

Aufschrift auf das unter besonderem Couvert einzureichende Badium:

Badium des N. N. zum Offerte wegen Verfrachtung der Militärgüter pro . . . innerhalb des Kronlandes N. N., bestehend in . . . fl. in Staatspapieren oder . . . Stück Banknoten à 100 fl., . . . Stück Banknoten à 10 fl., u. s. w.

Das hiezu ausgefertigte und gesiegelte, mit dem Badium belegte Offert ist mittelst Einbegleitungsschreiben entweder an die betreffende Militärintendantz oder direct an das Reichskriegsministerium innerhalb des, vermöge allgemeinen, durch die Landeszeitung bewirkten Kundmachung festgesetzten Termines vorzulegen.

Verzeichnis

der laut vorstehender Kundmachung sicherzustellenden A. Frachtrouten und Beiwägen,\*) zu Land mit Ausschluss der Eisenbahn.

von	über	bis und umgekehrt	Badium
(Gusswert) Maria-Zell	—	Kapfenberg ** (Eisenbahnstation)	200 fl.
Stein in Krain	—	*St. Veit in Kärnten	
Laibach	—	*Rudolfswert *Stein *Karlstadt	500 fl.
Villach	—	*Malborghetto *Mont Prebil *Jerlach	
Klagenfurt	Tarvis		

\*) Bei welcher Station in der Colonne „bis“ das Zeichen \* vorkommt, bis dorthin, beziehungsweise von dort aus sind auch die Beiwägen für die Escorte nötig und daher zu offerieren.

\*\*) Von Maria-Zell bis Kapfenberg ist für Verführung von Geschützröhren bis 25, 40 und 50 Meter-Centner zu offerieren.

B. Loco- und Kaleschfuhren.

Station	Art der Leistung	Badium
	Militär-Güter-Verführung (mit Ausnahme der Verpflegs-Gegenstände und Bettensorten) vom Frachtenmagazine der Eisenbahnen in Graz:	
	a) in die Stadt oder Vorstädte oder umgekehrt per Meter-Centner ohne Auf- und Abladen auf der ganzen Strecke: für schwere Gegenstände; für leichte Gegenstände (Montur, Rüstungsgegenstände, leere Packgefäße);	
	b) bis auf das Lazarethfeld oder umgekehrt per Meter-Centner und ganze Strecke ohne Auf- und Abladen: für schwere Gegenstände; für leichte Gegenstände (wie oben);	
	c) bis auf den Artillerie-Uebungsplatz in Forst nächst Graz oder umgekehrt per Meter-Centner ohne Auf- und Abladen auf die ganze Strecke: bei Verführung unter 15 Meter-Centner, bei Verführung von 15 Meter-Centner und darüber;	
	d) bis zum Kalsdorfer Pulver-Magazine oder umgekehrt per Meter-Centner auf die ganze Strecke hin oder zurück; nebst Auf- und Abladen, ohne Auf- und Abladen;	
	e) bis auf den Artillerie-Uebungsplatz in Forst bei Graz oder umgekehrt für Geschütze oder Fußgewerke bis 5 Meter-Centner auf die ganze Strecke;	
	f) bis auf den Genie-Uebungsplatz bei Gösing oder umgekehrt per Meter-Centner ohne Auf- und Abladen auf die ganze Strecke: bei Verführung unter 15 Meter-Centner, bei Verführung von 15 Meter-Centner und darüber;	
	g) bis in das Fuhrwesensmaterial-Filial-Depot in Schönau oder umgekehrt per Meter-Centner ohne Auf- und Abladen auf die ganze Strecke: vom Graz-Kaaber Bahnhofe für schwere Gegenstände, vom Bahnhofe der Südbahn für schwere Gegenstände, vom Graz-Kaaber Bahnhofe für leichte Gegenstände, vom Bahnhofe der Südbahn für leichte Gegenstände; Militär-Güter-Verführung vom Pulvermagazine in Kalsdorf bis auf das Lazarethfeld oder umgekehrt auf die ganze Strecke ohne Auf- und Abladen per Meter-Centner ohne Unterschied der Ladung. Ueberführung leerer oder mit nicht mehr als 5 Meter-Centner beladener ärarischer Fuhrwerke:	
Graz und Umgebung	a) vom Frachtenmagazine der Eisenbahn in Graz bis auf das Lazarethfeld oder umgekehrt per Fuhrwerk;	400 fl.
	b) von demselben Frachtenmagazine bis in die Stadt oder Vorstädte, oder in das Zeug- Artillerie-Etablissement, und umgekehrt per Fuhrwerk;	
	c) vom Frachtenmagazine der Graz-Kaaber Bahn bis in das Fuhrwesens-Material-Filial-Depot in der Schönau oder umgekehrt per Fuhrwerk.	
	Ueberführung voller, mit mehr als 5 Meter-Centner beladener ärarischer Fuhrwerke:	
	a) vom Frachtenmagazine der Eisenbahnen in Graz bis auf das Lazarethfeld oder umgekehrt per Fuhrwerk;	
	b) von demselben Frachtenmagazine bis in die Stadt oder Vorstädte, oder in das Zeug- Artillerie-Etablissement, und umgekehrt per Fuhrwerk;	
	c) vom Frachtenmagazine der Graz-Kaaber Bahn bis in das Fuhrwesens-Material-Filial-Depot in der Schönau oder umgekehrt per Fuhrwerk.	
	Beistellung der Kaleschfuhren:	
	a) ein-spännig für 1/2 Tag, ein-spännig für 1 Tag;	
	b) zwei-spännig für 1/2 Tag, zwei-spännig für 1 Tag;	
	c) zwei-spännig nach Kalsdorf und retour, zwei-spännig bis auf den Artillerie-Uebungsplatz und retour.	
	Verführung von Schnee, Lehm, Schotter, Bauschutt aus sämtlichen Militär-Etablissements in Graz bis auf den hiefür bestimmten Ablagerungsplatz:	
	a) auf den halben Tag,	
	b) auf den ganzen Tag.	
	Verführung von Requiriten, Baumaterialie aus Graz:	
	a) bis auf den Artillerie-Uebungsplatz oder umgekehrt per Fuhr;	
	b) bis auf den Infanterie-Schießplatz oder umgekehrt per Fuhr;	
	c) bis auf den Genie-Uebungsplatz oder umgekehrt per Fuhr;	
	d) bis nach Liebenau;	
	e) bis in die verschiedenen Kasernen der Stadt und umgekehrt per Fuhr.	
	Beistellung angeschirrter Pferde:	
	a) vier Pferde auf den ganzen Tag;	
	b) vier Pferde auf den halben Tag;	
	c) zwei Pferde auf den halben Tag (a, b und c auf die Distanz vom Lazarethfeld bis in das Zeug- Artillerie-Gebäude in der Lazarethgasse);	
	d) zwei Pferde auf den halben Tag, u. z.: vom Lazarethfeld bis zum Frachten-Magazine der Südbahn, vom Zeughaufe am Franzensplatz bis zum Frachtenmagazine der Südbahn;	
	e) vier Pferde auf den halben Tag vom Lazarethfeld bis in der Lazarethgasse bis zum Frachtenmagazine der Südbahn.	
	Beistellung von bespannten Frachtfuhrwerken im Stadt-Pomdrio:	
	a) zwei-spännige für den ganzen Tag;	
	b) zwei-spännige für den halben Tag.	

Station	Art der Leistung	Wa- dien
	einer doppelspannigen Kalesche: von Graz nach Kalsdorf und retour von Graz auf den Artillerie-Uebungsplatz und retour einer einspann. Kalesche für halben od. einer zweispän. Kalesche für ganzen Tag	
Eisenbahn-Station in Laibach	Verföhrung per Sporco-Meter-Centner zum dortigen Pulvermagazin oder zum Fuhrwerks-Depot in die Stadt Laibach und vice versa	150 fl.
Station	Art der Leistung	Wa- dium
Laibach und Umgebung	einer einspannigen Kalesche einer zweispännigen Kalesche eines einspannigen Frachtwagens eines zweispännigen Frachtwagens zwei angeschirrte Pferde	50 fl.
Stein in Krain und Umgebung	1.) Ueberföhrung von Brennholz vom städtischen Schwemmplatz am Gries auf den ärarischen Brennholzplatz in der Pulverfabrik sammt Auf- und Abladen, dann Schlichten auf 4 Meter Höhe per Cubitmeter; 2.) Beistellung eines zweispännigen Frachtwagens mit dem Ladungsgewichte von 1250 Kilogramm: a) für den ganzen Tag; b) für den halben Tag. 3.) Beistellung eines Paares angeschirrter Pferde mit zwei Leiterwägen zur Brenn- und Kohlenholz-Verföhrung: c) für den ganzen Tag; d) für den halben Tag.	50 fl.
St. Veit in Kärnten	Beistellung von ein Paar angeschirrten Pferden für eine ärarische Kalesche für einen halben und ganzen Tag. Verföhrung von der Eisenbahnstation zum Pulver- oder Salpeter-Magazine in St. Veit per Sporco-Meter-Centner für halben oder ganzen Tag	10 fl.

### K. k. Militär-Intendantz 1879.

(4376—1)

Nr. 12,147.

### Raab'sche Stiftung.

Die zweite Anton Raab'sche Stiftung im Betrage von 200 fl. 4 kr. ist für das Jahr 1879 zu zwei gleichen Theilen zu verleihen.

Auf die eine Hälfte hat eine arme, ehrbare Laibacher Bürgerwitwe und auf die andere eine arme, wohlherzogene Laibacher Bürgerstochter, welche sich im wirklichen Brautstande befindet, nach ihrer Copulation stiftungsmäßigen Anspruch.

Bewerber um diese Stiftung haben unter legaler Nachweisung ihrer bürgerlichen Abkunft und Armut sowie der sonstigen Verhältnisse ihre Gesuche

bis Ende Oktober 1879

bei diesem Magistrate einzureichen.

Stadtmagistrat Laibach am 27. September 1879.

(4378—1)

Nr. 477.

### Lehrerstelle.

An der einklassigen Volksschule in Goritschiza ist die Lehrerstelle mit einem Gehalte jährlicher 450 fl. nebst freier Wohnung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche — und zwar die bereits angestellten Lehrindividuen im Wege ihres vorgesetzten Bezirksschulrathes — längstens

bis 25. Oktober d. J.

beim gefertigten Bezirksschulrath zu überreichen.

K. k. Bezirksschulrath Stein am 25. September 1879.

Der Vorsitzende: Klančič m. p.

(4340—3)

Nr. 547.

### Oberlehrerstellen.

Die Oberlehrerstellen an den zweiklassigen Volksschulen in Mitterdorf (Wochen) und in Obergörjach mit dem Jahresgehälte von je 500 fl. und Naturalquartier sowie die Lehrerstellen an eben diesen zwei Volksschulen mit dem Jahresgehälte von je 400 fl. und Naturalquartier sind zu besetzen.

Bewerber um eine oder die andere dieser Lehrstellen wollen ihre gehörig belegten Gesuche — wenn sie an öffentlichen Volksschulen bereits angestellt sind, durch ihre vorgesetzte Schulbehörde —

bis 20. Oktober 1879

bei dem gefertigten k. k. Bezirksschulrath einbringen.

K. k. Bezirksschulrath Radmannsdorf am 30. September 1879.

(4409—1)

### Rundmachung.

Aus Anlass des Ausbruches der Minderpest in Kroazien werden die §§ 400 bis 402 des allgemeinen Strafgesetzes republiciert wie folgt:

Einer Uebertretung ist schuldig und soll mit Arrest von 1 bis 6 Monaten bestraft werden:

1.) wer auch, ohne dass in dem Orte oder dessen Nachbarschaft eine Viehseuche herrscht, die sofortige Anzeige der innerlichen Erkrankung eines Stückes Vieh an den Gemeindevorsteher unterlässt;

2.) wer heimlich oder öffentlich krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Unschlitt oder was immer für andere Theile des Rindviehes, sei es nun von gesunden oder kranken, geschlachteten oder gefallenen Stücken aus verdächtigen Orten, und dormalen speciell Kroaziens, einschwärtzt und in nicht angesteckte Ortschaften zum Verkaufe oder eigenem Gebrauche einführt;

3.) jene, welche aus den angesteckten Ortschaften über die Grenze Vieh führen oder treiben, oder Theile des Rindviehes heimlich einschleppen, die als von heimlich geschlachteten Stücken herrührend erkannt werden;

4.) endlich jene Ortsvorsteher, welche Erkrankungsfälle unter dem Vieh nicht sofort der Bezirksbehörde zur Anzeige bringen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird.

Tschernembl am 2. Oktober 1879.

Der Vorsitzende: Weiglein.

(4281—3)

### Lehrerstelle.

Nr. 343.

An der vierklassigen Volksschule zu Mütling kommt mit Beginn des nächsten Schuljahres die zweite Lehrerstelle mit dem Jahresgehälte von 500 fl. zur Besetzung.

Hiebei wird bemerkt, daß der zweite Lehrer, im Falle er sich als ein tüchtiger Lehrer bewähren wird, die Erhaltung des Leiterdienstes sammt den damit verbundenen Bezügen in kurzer Zeit anhoffen kann.

Die Bewerber haben ihre gesetzlich documentierten Gesuche im vorgeschriebenen Wege

bis 20. Oktober l. J.

beim gefertigten k. k. Bezirksschulrath zu überreichen.

K. k. Bezirksschulrath Tschernembl am 25ten September 1879.

Der k. k. Bezirkshauptmann: Weiglein.

(4294—3)

Nr. 1748.

### Rundmachung.

Vom k. k. Bezirksgerichte in Neumarkt wird bekannt gemacht, daß, falls gegen die Richtigkeit der zur

**Anlegung eines neuen Grundbuches für die Katastralgemeinde hl. Kreuz**

verfaßten Besitzbogen, welche nebst den berichtigten Verzeichnissen der Liegenschaften, den Copien der Katastralmappe und den über die Erhebungen aufgenommenen Protokollen hiergerichts zur allgemeinen Einsicht ausliegen, Einwendungen erhoben werden sollten, weitere Erhebungen

am 9. Oktober 1879

in der Gerichtskanzlei werden eingeleitet werden.

Zugleich wird den Interessenten bekannt gegeben, daß die Uebertragung von nach § 118 allg. Grundbuchgesetzes amortisierbaren Privatforderungen in die neuen Grundbucheinlagen unterbleiben kann, wenn der Verpflichtete noch vor der Verfassung dieser Einlagen darum ansucht, und daß die Verfassung jener Grundbucheinlagen, in Ansehung deren ein solches Begehren gestellt werden kann, nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach Rundmachung dieses Edictes stattfinden wird.

K. k. Bezirksgericht Neumarkt am 26. September 1879.

### Oznanilo.

Ker je živinska kuga na Hervaškem v Zameršji blizo Karlovca konstatirana, se §§ 400 do 402 splošne kazenske postave sledeče ljudstvu zopet naznanijo.

Prestopka kriv, in potem se zaporom od enega do šest mesecev kaznovan, se stori:

1.) Tisti, kateri opusti županom vele naznaniti, ako mu eno blago (živina) notranje zboli, če je v tistem kraju ali v soseski kuga ali ne;

2.) tisti, kateri skrivno ali očitno bolno blago, mesó, mleko, maslo, kožo, loj, naj si bode kakoršne koli živine, zdrave ali bolne, od zaklane ali poginjene, iz takih sumljivih krajev (kakor zdaj iz Hervaškega) v nezakužene kraje za svojo rabo ali za na prodaj prižene (švirca);

3.) tisti, kateri iz zakuženih krajev čez

deželno mejo živino gonijo ali kakšne druge dele od živine prinesó, kateri so spoznani, da so od skrivno zaklanega ali ubitega blaga;

4.) vsak občinski predstojnik, kateri zamudi kakšno talo zbolevanje blaga okrajni gospodski naznaniti.

To se ljudstvu splošno za ravnanje na znanje daje.

V Černomlji dné 2. oktobra 1879.

C. k. okrajni glavar: Weiglein.

(4375—3)

Nr. 13,351.

### Rundmachung.

Vom Stadtmagistrate Laibach wird bekannt gemacht, daß mit Rücksicht auf den amtlich constatirten Ausbruch der Minderpest in der Ortschaft Stangen-Polane, Gemeinde Trebelevo, politischer Bezirk Pittai, der auf den 8. d. M. fallende Viehmarkt nicht abgehalten wird.

Stadtmagistrat Laibach am 2. Oktober 1879.

Der Bürgermeister:

Lajčan m. p.

(4354—3)

Nr. 4671.

### Diurnistenstelle.

Beim k. k. Bezirksgerichte Landstraß ist vom 1. November l. J. an eine ständige Diurnistenstelle mit einem Monatsgehälte von 27 fl. zu besetzen.

Darauf Reflectierende wollen ihre Gesuche hiergerichts einbringen.

K. k. Bezirksgericht Landstraß am 30. September 1879.

(4288—2)

Nr. 4463.

### Rundmachung.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß, falls gegen die Richtigkeit der zur

**Anlegung eines neuen Grundbuches der Katastralgemeinden Förttschach und Kletsche**

verfaßten, hieramts zur Einsicht erliegenden Besitzbogen Einwendungen erhoben werden sollten,

am 11. Oktober l. J.

weitere Erhebungen werden eingeleitet werden.

Zugleich wird den Interessenten bekannt gegeben, daß die Uebertragung von nach § 118 des allg. Grundbuchgesetzes amortisierbaren Privatforderungen in die neuen Grundbucheinlagen unterbleiben kann, wenn der Verpflichtete noch vor der Verfassung dieser Einlagen darum ansucht, und daß die Verfassung derjenigen Grundbucheinlagen, in Ansehung deren ein solches Begehren gestellt werden kann, nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach der Rundmachung dieses Edictes stattfinden wird.

K. k. Bezirksgericht Egg am 27. September 1879.

(4238-3) Nr. 4191.

**Reassumierung  
dritter exec. Feilbietung.**

Die mit dem Bescheide vom 16ten Juni 1869, Z. 2957, auf den 23sten November 1869 angeordnet gewesene dritte exec. Realfelbietung gegen Marko Logar von Ternouz Nr. 6 wegen schuldigen 189 fl. s. A. wird auf den 10. Oktober 1879 reasumiert.

R. l. Bezirksgericht Mötting am 18. Mai 1879.

(4239-3) Nr. 4582.

**Reassumierung  
dritter exec. Feilbietung.**

Die mit dem Bescheide vom 27sten November 1877, Z. 11,664, auf den 12. Juni 1878 angeordnet gewesene dritte exec. Realfelbietung gegen Mathias Kicin von Bozatovo wegen schuldigen 16 fl. c. s. c. wird auf den 11. Oktober 1879 reasumiert.

R. l. Bezirksgericht Mötting am 2. Juni 1879.

(4395-1) Nr. 17,560.

**Executive  
Realitäten-Versteigerung.**

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Helena Kurnit in Laibach die exec. Versteigerung der dem Johann Valant von Slopaschnik gehörigen, gerichtlich auf 4775 fl. geschätzten, im Grundbuche Auersperg sub Urb.-Nr. 505, Rectf.-Nr. 213, tom. II, fol. 59 vorkommenden Realität bewilligt, und hiezu die Feilbietungs-Tagsetzungen, und zwar die erste auf den

15. Oktober,

die zweite auf den

15. November

und die dritte auf den

17. Dezember 1879, jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Badium zuhanden der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

R. l. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach am 27. Juli 1879.

(4255-3) Nr. 15,194.

**Bekanntmachung.**

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird den unbekanntem Rechtsnachfolgern des Johann Racin von Skril bekannt gegeben:

Es habe wider sie und den Mitgeklagten Valentin Dybel in Oberigg Nr. 10 Franz Jezek (durch Dr. Wurzbach) die Klage pcto. Anerkennung der Ungiltigkeit eines mündlichen Kaufvertrages, Erlösung des Executionsrechtes und Rückzahlung der Indebitezahlung pcto. 336 fl. 62 kr. s. A. eingebracht, worüber die Tagsetzung zur summarischen Verhandlung auf den

7. Oktober 1879, vormittags 9 Uhr, hiergerichts angeordnet wurde.

Dessen werden dieselben zum Ende erinnert, daß sie entweder rechtzeitig selbst erscheinen oder dem für sie aufgestellten Curator ad actum Valentin Dybel in Oberigg Nr. 10 ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder aber einen andern Bevollmächtigten anher namhaft machen können.

R. l. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach am 20. August 1879.

(4206-3) Nr. 5797.

**Uebertragung  
executiver Feilbietungen.**

Im Nachhange zum Edicte vom 26sten Juni 1879, Z. 4075, wird bekannt gemacht:

Es seien die mit Bescheid vom 26sten Juni 1879, Z. 4075, auf den 5. September, 3. Oktober und 7. November l. J. angeordneten exec. Feilbietungen der dem Johann Sustarič von Sela Nr. 3 gehörigen, im Grundbuche der D.-R.-D.-Commenda sub Curr.-Nr. 114 vorkommenden, auf 795 fl. geschätzten Realität auf den

24. Oktober,

24. November und

24. Dezember 1879,

jedesmal 10 Uhr, hiergerichts mit dem vorigen Anhang übertragen worden.

R. l. Bezirksgericht Tschernembl am 6. September 1879.

(4232-3) Nr. 7327.

**Executive  
Realitätenversteigerung.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Littai wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Josef Wout aus Frastrnik die executive Versteigerung der der Josefa Resnik aus Sagor gehörigen, gerichtlich auf 900 fl. geschätzten Realität Urb.-Nr. 188 ad Gallenberg, Einl.-Nr. 19 ad Steuergemeinde Sagor, bewilligt, und hiezu drei Feilbietungs-Tagsetzungen, und zwar die erste auf den

7. Oktober,

die zweite auf den

7. November

und die dritte auf den

9. Dezember 1879,

jedesmal vormittags von 11 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Badium zuhanden der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

R. l. Bezirksgericht Littai am 19ten September 1879.

(4231-3) Nr. 6981.

**Executive  
Realitätenversteigerung.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Littai wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Alois Frohm aus Marburg die exec. Versteigerung der dem Franz Wlarn in Littai gehörigen, gerichtlich auf 1166 fl. geschätzten Realität Einl.-Nr. 9 alt, 68 neu, ad Steuergemeinde Littai bewilligt, und hiezu drei Feilbietungs-Tagsetzungen, und zwar die erste auf den

7. Oktober,

die zweite auf den

7. November

und die dritte auf den

9. Dezember 1879,

jedesmal vormittags von 11 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Badium zuhanden der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

R. l. Bezirksgericht Littai am 4ten September 1879.

(4211-3) Nr. 17,224.

**Executive  
Realitäten-Versteigerung.**

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Johann Esterjanc von Dobje (durch Dr. Wosche) die exec. Versteigerung der dem Johann Bergles von Reptsche Nr. 9 gehörigen, gerichtlich auf 1851 fl. 80 kr. geschätzten Realität Einl.-Nr. 21 ad Steuergemeinde Lipoglav bewilligt, und hiezu drei Feilbietungs-Tagsetzungen, und zwar die erste auf den

8. Oktober,

die zweite auf den

8. November

und die dritte auf den

10. Dezember 1879,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Badium zuhanden der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

R. l. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach am 20. Juli 1879.

(4199-3) Nr. 1111.

**Executive  
Realitätenversteigerung.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Kronau wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Johann Plebajna'schen Verlassmasse - Curators Herrn Anton Fribar von Kronau Nr. 31 die exec. Versteigerung der dem Josef Pretner von Kronau Nr. 52 gehörigen, gerichtlich auf 530 fl. geschätzten Realität sub Urb.-Nr. 567 ad Grundbuch Weisensfels bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagsetzungen, und zwar die erste auf den

11. Oktober,

die zweite auf den

15. November

und die dritte auf den

13. Dezember 1879,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Amtsgebäude mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Badium zuhanden der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

R. l. Bezirksgericht Kronau am 23sten Mai 1879.

(4240-3) Nr. 4347.

**Executive  
Realitäten-Versteigerung.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Mötting wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Commenda Mötting die exec. Versteigerung der dem Georg Kofalt von Rakouz gehörigen, gerichtlich auf 1379 fl. geschätzten Realität sub Extr.-Nr. 22 ad Steuergemeinde Bozatovo bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagsetzungen, und zwar die erste auf den

11. Oktober,

die zweite auf den

12. November

und die dritte auf den

12. Dezember 1879,

jedesmal vormittags von 9 bis 12 Uhr,

in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10% Badium zuhanden der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

R. l. Bezirksgericht Mötting am 28. Mai 1879.

(4385-2) Nr. 2403.

**Executive Feilbietungen.**

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Valentin und Agnes Stuc'n von Gowel gegen Franz Slabe von Gowel Nr. 5 wegen aus dem Vergleich vom 26. Oktober 1878, Zahl 2708, schuldigen 142 fl. 90 kr. ö. W. c. s. c. in die exec. öffentliche Versteigerung der dem letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Lač sub Urb.-Nr. 204/226 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2865 fl. ö. W., gewilligt, und zur Vornahme derselben die exec. Feilbietungs-Tagsetzung auf den

7. August,

11. September und

9. Oktober 1879,

jedesmal vormittags um 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilbietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. l. Bezirksgericht Idria am 5ten Juni 1879.

(4203-3) Nr. 4947.

**Exec. Realitätenverkauf.**

Die im Grundbuche der D.-R.-D.-Commenda Tschernembl sub Curr.-Nr. 56, Urb.-Nr. 129, Rectf.-Nr. 26 vorkommende, auf Ivan Petek aus Tribuce Nr. 27 vergewährte, gerichtlich auf 515 fl. bewertete Realität wird über Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur Laibach, zur Einbringung der Forderung aus dem Zahlungsbefehle vom 14. Juni 1876, Zahl 5035, per 219 fl. 90 kr. ö. W. sammt Anhang, am

24. Oktober und

24. November

um oder über dem Schätzungswert und am 24. Dezember l. J.

auch unter demselben in der Gerichtskanzlei, jedesmal um 10 Uhr vormittags, an den Meistbietenden gegen Erlag des 10perc. Badiums feilgeboten werden.

R. l. Bezirksgericht Tschernembl am 20. August 1879.

(4205-3) Nr. 5687.

**Exec. Realitätenverkauf.**

Die im Grundbuche der Stadtgilt Tschernembl sub Curr.-Nr. 238, 239, 348, 761 und 843 vorkommende, auf Mathias Bardjan aus Tschernembl Nr. 55 vergewährte, gerichtlich auf 470 fl. bewertete Realität wird über Ansuchen des Niko Verlinik von Bojance, zur Einbringung der Forderung aus dem Zahlungsbefehle vom 18. Mai 1877, Z. 3277, per 100 fl. ö. W. sammt Anhang, am

24. Oktober und

24. November

um oder über dem Schätzungswert und am 24. Dezember l. J.

auch unter demselben in der Gerichtskanzlei, jedesmal um 10 Uhr vormittags, an den Meistbietenden gegen Erlag des 10perc. Badiums feilgeboten werden.

R. l. Bezirksgericht Tschernembl am 6. September 1879.

# Festzug der Stadt Wien.

Das erste Heft dieses Prachtwerkes ist erschienen und liegt bei uns zur Ansicht auf.

## Abonnements:

Prämumerando für 10 Hefte fl. 25  
Für einzelne Hefte (jedoch mit Verpflichtung zur Abnahme des ganzen Wertes) fl. 3

**Jg. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg's Buchhandlung in Laibach**  
(Sternallee).

# Dr. Tanzer,

Docent der Zahnheilkunde an der k. k. Universität in Graz,  
wird vom 1. Oktober d. J. früh bis 18. desselben Monats seine

**zahnärztlichen und zahntechnischen Ordinationen**  
in Laibach im „Hotel Elefant“

ausüben. (4275) 5

Seine Zahnpräparate sind sowohl bei ihm, dem Patentbesitzer, wie im Hauptdepot für Krain bei **Brüder Krisper**, außerdem in **G. Mahrs Parfümerie**, bei **Herrn Businaro**, in **Krainburg in Schannits Apotheke** und in **Laibach im Marinuschek's Geschäft** zu beziehen.

## Unterricht im Schnittzeichnen und Zuschneiden

aller erdenklichen Damen- und Kinderkleider und sämtlicher Leibwäsche nach wissenschaftlichem Systeme, Unterricht nach Möglichkeit auch außer dem Hause. Erfolg garantierend. Verkauf von Schnittmustern. Beginn des ersten Unterrichts am 6. Oktober. Aufnahme täglich am **Alten Markt Nr. 24, II. Stod.**

Hochachtungsvoll

**Carl Roekner,**

pr. Fachlehrer und wirt. Mitglied der Mode-Akademie. (4345) 3-2

Ein (4414) 2-1

## 1/2 Joch messender Acker

an der Wiener Linie, 1/2 Stunde von Laibach gelegen, geeignet auch als Baugrund, ist billig aus freier Hand zu verkaufen.

Auskunft beim **Bädermeister Herrn Franz Bedenk** in **Tschernuttsch** an der **Sabebrücke**.

Eine

## Schöne Wohnung,

billig, ist **Polanastraße Nr. 6, I. Stod links**, zu erfragen.

Gleich beziehbar. (4344) 3-3

## Simbeerenabguß

aus heimischen, aromatischen Gebirgshimbeeren in Flaschen à 1 Kilo Inhalt 80 kr., in kleineren Flaschen 40 kr., verkauft

**G. Piccoli,** (3364) 10-10

Apotheker, Laibach, Wienerstraße.

## Chiococa-Liqueur

(Liquor Chiococae fortificans).

Das beste und sicherste

## Mittel

zur schnellen und radicalen

## Belebung der geschwächten Manneskraft,

übertrifft an würzigstem Geschmacke die feinsten Liqueure, dient nicht allein zur Belebung, Erhöhung und Kräftigung der Muskeln, Stärkung der Nerven und ihrer Spannkraft, sondern auch als Magenstärkendes, Verdauung förderndes, Appetit erregendes, vortrefflich bewährtes Stärkungsgelieg, überraschend in seiner aufmunternden Heilwirkung für alle an

**Körperschwäche Leidende.**

Preis per Original-Bouteille mit genauer Gebrauchsanweisung in sechs Sprachen fl. 3, Nachbesen 20 kr.

**Haupt-Versandtdepôt:**

**D. G. Schiodi's Apotheke** „zum Schutzengel“, Wien, Währing, Herrngasse 26 (wohin alle brieflichen Bestellungen zu richten sind).

**Filialdepôt:**

**Jos. Weis,** Apotheke „zum Mohren“, I., Tuchlauben. Best: **Jos. v. Grösk,** Apotheker. (4178) 13-3

# K. k. priv. allgemeine österreichische Boden-Creditanstalt.

Bei der am 1. Oktober 1879 stattgehabten dreiundzwanzigsten Ziehung der 5%igen 33jährigen Pfandbriefe österreichischer Währung der k. k. priv. allgemeinen österreichischen Boden-Creditanstalt wurden nachfolgende Stücke gezogen:

a fl. 100: Nr. 191 447 878 1344 2302 339 727 3233 529 960 4671 856 5109 127 313 888 6369 406 602 878 7289 599 8014 246 356 842 872 882 9060 451 10431 513 991 11015 328 706 792 882 980 12445 605 608 13288 817 430 469 815 848 14109 245 15320 461 714 16530 638 665 17010 060 258 346 602 734 903 18878 19101 626 963 20070 102 21186 207 266 500 566 574 927 22737 806 23452 24228 242 328.

a fl. 1000: Nr. 62 775 1607 2153 762 3011 322 588 4272 303 448 5764 803 6525 652 855 7282 627 8245 270 455 496 639 711 9042 115 199 749 10803 846 11761 992 12006 089 478 593 13092 435 453 487 14047 296 309 743 15038 165 232 315 494 16553 568 686 842 17202 225 260 625 641 787 805 18243 475 19404 909 972 20007 021 079 745 830 21001 172 233 317 341 523 563 719 821 931 22249 423 860 23143 603 745 774 836 24110 336 407 422.

a fl. 5000: Nr. 187 634 740 750 1073 084 199 2007.  
Die Rückzahlung der gezogenen Pfandbriefe erfolgt vom 1. Jänner 1880 an bei der **Centralkasse in Wien.**  
Die Verzinsung dieser Pfandbriefe hört mit **1. Jänner 1880 auf**; die Coupons der gezogenen Pfandbriefe werden zufolge **Art. 146 der Statuten** zwar fortan ausgezahlt, jedoch wird der Betrag derselben bei der Einlösung der Pfandbriefe vom **Kapital in Abzug gebracht.**

Nachverzeichnete, bereits bei den früheren Verlosungen gezogene Pfandbriefe der Anstalt sind bis heute zur Einlösung nicht präsentiert worden, und zwar:

a fl. 100: 30 106 235 375 671 710 841 921 1200 377 756 764 772 960 992 2008 088 161 204 212 285 341 482 551 630 849 918 3349 400 548 653 821 870 4008 208 279 416 673 890 952 5194 226 275 309 453 503 654 699 746 867 886 931 944 6003 016 156 248 311 341 446 692 7055 073 133 148 162 202 209 359 458 508 526 536 631 689 918 8177 364 438 597 732 835 849 895 904 921 9096 103 372 649 693 768 772 10099 249 490 630 714 738 761 978 11096 156 161 186 216 264 301 357 376 444 12039 162 264 355 616 761 793 833 901 13068 146 159 169 215 334 543 739 780 785 14380 408 613 757 787 801 872 15116 236 407 437 800 910 16197 225 295 382 524 740 848 860 872 17027 076 120 160 344 350 397 498 655 876 18035 097 208 810 838 19008 617 840 20152 203 219 314 481 642 21018 204 286 346 489 504 589 991 22069 268 304 363 765 959 23191 204 411 416 435 987 24045 148 151 30089.

a fl. 1000: Nr. 1162 427 501 2023 130 992 996 3347 836 880 882 4541 889 5030 226 702 720 736 6126 134 410 868 7216 8268 388 428 666 9375 591 10352 518 890 903 11969 12763 13011 562 14904 15154 263 485 509 16384 17587 18142 864 19318 321 374 20825 21429 22019 367 515 664 849 23327 558 24731 818 855. (4404)

## Zahnarzt Chrwerth,

Herrngasse 1,

(4304) 5 ordiniert in allen **Mund- und Zahnkrankheiten.**

Seine langjährige Praxis bürgt für rationelle Behandlung und solide Arbeit.

## Maschinenschlosser und geprüfter Heizer,

mit der Wartung bei Dampfanlagen vertraut, finden Aufnahme, und sind Offerte zu richten an die **Freierher von Dumreicher'sche Spiritus-, Preßhefeabrik und Raffinerie** **Marhof, Post Savski Marof, Station Zapreski.** (4382) 3-2

(4295-1) Nr. 2017.

## Bekanntmachung.

Dem unbekannt wo befindlichen **Johann Molinari** von **Dvor recte Potof** wird hiemit bekannt gemacht, daß demselben **Johann Repous** von **Dvor** als **Curator ad actum** aufgestellt und diesem in der **Executionsache** des **k. k. Steueramtes Ratschach** (in Vertretung des hohen **k. k. Aerrars**) der **Feilbietungsbescheid** vom **7. April 1879, Z. 1216**, zugestiftet wurde. **k. k. Bezirksgericht Ratschach** am **16. August 1879.**

(4314-1) Nr. 6175.

## Bekanntmachung.

Vom **k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach** wird bekannt gemacht, daß für die angeblich verstorbenen **Tabulargläubiger** **Valentin** und **Helena Zalar** von **Oberbrefowitz**, **Johann Dobrovole** von **Freudenthal**, dann **Andreas Belaj** von **Hruschkouje** und ihre ebenfalls unbekanntem **Erbs- und Rechtsnachfolger**, dann die unbekannt wo befindlichen **Andreas Zalar** von **Oberbrefowitz**, **Anton** und **Josef Dobrovole** von **Freudenthal**, zur **Wahrung ihrer Rechte** **Herr Franz Dgrin** von **Oberlaibach** zum **Curator** bestellt und decretiert wird.

**k. k. Bezirksgericht Oberlaibach** am **25. September 1879.**

(4198-3) Nr. 1867.

## Bekanntmachung.

Vom **k. k. Bezirksgerichte Kronau** wird der verstorbenen **Mina Walloch** von **Birnbaum** Nr. 33 und deren Erben bekannt gemacht, daß der in der **Executionsache** der **krainischen Sparkasse** gegen **Jakob Walloch** von **Birnbaum** Nr. 33 **pecto. 800 fl. s. A.** für dieselbe ausgefertigte **Realfeilbietungsbescheid** vom **10ten Juli 1879, Z. 1465**, dem für sie bestellten **Curator ad actum** **Herrn Lorenz Walloch** von **Birnbaum** zugestiftet worden sei. **k. k. Bezirksgericht Kronau** am **3ten September 1879.**

## Pferde-Vicitation.

**Mittwoch den 8. Oktober 1879**, vormittags **10 Uhr**, werden am **Kaiser-Josefs-Platz in Laibach** zwei Stück im Zuge gut eingeführte **Pinzgauer Hengste**, und zwar: **lichtbraun**, **11 Jahre alt**, **165 cm. hoch**; **Schwarzbraun**, **9 Jahre alt**, **163 cm. hoch**, öffentlich im **Vicitationswege** gegen gleich bare **Bezahlung** verkauft werden, wozu **Kauflustige** zu erscheinen hiemit eingeladen werden. (4383) 3-2

**Selo, den 2. Oktober 1879.**  
**Vom Commando**  
**des k. k. Staats-Hengstendepot-Filialpostens Selo.**

# M. Neumanns

## grosses Lager fertiger Kleider.

<b>Für Herren:</b>	<b>Für Knaben:</b>
Stoff-Winterröcke von fl. 16	Stoff-Menczikoffs von fl. 16
Stoff-Menczikoffs " " 20	Stoff-Anzüge " " 12
Loden-Menczikoffs " " 14	Schwarze Anzüge " " 16
Moderne Anzüge " " 22	Loden-Jagdsackos " " 4
Schwarze Anzüge " " 25	Winter-Stoffhose " " 4
Herbst-Ueberzieher " " 12	<b>Für Kinder</b>
Loden-Jagdsackos " " 7	von 2 bis 8 Jahren:
Stoffhose " " 7	Filzkleider ohne Hose von fl. 3-50
Schlarföcke " " 10	Jagdkleider sammt Hose " " 4-50
Reithoffer Regenmäntel " " 9	Stoffkleidel sammt Hose " " 6-
	Oberröcke " " 7-

## Für Damen

das Neueste aus Wien in Paletots.

Herrenrock-Façon aus Palmerston	von fl. 6 bis	fl. 24
Herrenrock-Façon, aus Ratin oder Schopskin aufgeworfen	" " 10	" " 38
Herrenrock-Façon, aus Kammgarnstoff gepresst	" " 14	" " 22
Moderner Stoff-Regenmantel	" " 9	" " 18
Elegante Filz-Schlarföcke	" " 8	" " 23
Elegante Filz-Costüme	" " 12	" " 26

## Das Neueste in Damen-Umhülle

empfiehlt

# M. Neumann,

**Laibach, Elephantengasse Nr. 11.**

Auswärtige Aufträge werden prompt gegen Nachnahme effectuiert und nicht Conuenierendes anstandslos umgetauscht. (4302) 17-2

(4350-1) Nr. 4469.

## Bekanntmachung.

Vom **k. k. Bezirksgerichte Laibach** wurde den unbekanntem Erben und **Rechtsnachfolgern** der **Maria Wilfan** von **Planica** ein **Curator** in der Person des **Herrn Mathias Miller** von **Laibach** unter **Zufertigung der Grundbuchsbescheide** vom **7ten April 1879, Z. 1860** bis **1863**, bestellt. **k. k. Bezirksgericht Laibach** am **6ten September 1879.**